

## Abwendungsvereinbarung

zwischen

Zweigniederlassung EMB Energie Brandenburg GmbH, Nordparkstraße 30, 03044 Cottbus  
(nachfolgend „Gläubigerin“ genannt)

und

Maxi Muster, Musterstr. 8, 10000 Musterstadt.  
(nachfolgend „schuldende Person“ genannt)

Zwischen der Gläubigerin und der schuldenden Person besteht ein Erdgasliefervertrag. Es bestehen aus diesem Vertrag Zahlungsrückstände, weshalb die Gläubigerin beabsichtigt, die Erdgasversorgung unterbrechen zu lassen. Zur Abwendung der geplanten Versorgungsunterbrechung vereinbaren die Gläubigerin und die schuldende Person Folgendes:

1. Die schuldende Person schuldet der Gläubigerin für den Erdgasverbrauch an der Verbrauchsstelle Musterstr. 8, 10000 Musterstadt mit der Vertragskontonummer 200000000000 einen Betrag in Höhe von **106,00 Euro**.
2. Die schuldende Person verpflichtet sich, den Ausgleich der unter Ziffer 1 genannten Forderung in folgenden Raten vorzunehmen:

Position	Fälligkeit	Gesamtbetrag (€)
1. Rate	16.10.2023	35,00
2. Rate	15.11.2023	35,00
3. Rate	15.12.2023	36,00
<b>Gesamtforderung</b>		<b>106,00 €</b>

Auf die Forderung gemäß Ziffer 1 werden bei fristgerechter Ratenzahlung keine Verzugszinsen seitens der Gläubigerin berechnet.

3. Die schuldende Person ist verpflichtet, neben den vereinbarten Raten **die jeweils laufenden Abschläge und Rechnungen fristgerecht und vollständig zu bezahlen**. Solange die Zahlungen fristgerecht erfolgen, wird die Gläubigerin keine Sperrung der Erdgasversorgung vornehmen.
4. Die schuldende Person kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von der Gläubigerin eine Aussetzung der Verpflichtung zur Ratenzahlung gemäß Ziffer 2 in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange sie im Übrigen ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Erdgasliefervertrag erfüllt. Über eine gewünschte Aussetzung hat die schuldende Person die Gläubigerin vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren.
5. Die schuldende Person ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach dem Erstellungsdatum des Bestätigungsschreibens der Gläubigerin zur Abwendungsvereinbarung, welches erst nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung erstellt und versandt wird (vgl. Ziffer 8), Einwendungen und Einreden in Bezug auf die in Ziffer 1 genannten Forderungen zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet sie auf bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erhobene Einreden und Einwendungen jeglicher Art hinsichtlich des Grundes und der Höhe der Forderungen in Ziffer 1 sowie auf die Einrede der Verjährung.

6. Kommt die schuldende Person ihrer Pflicht zur Ratenzahlung gemäß Ziffer 2 aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig nach, **ist die Gläubigerin berechtigt, die Erdgasversorgung mit einer 8-werktägigen Vorankündigung unterbrechen zu lassen.** Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder **die schuldende Person** darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Die Gläubigerin ist verpflichtet, den Beginn der Unterbrechung der Erdgasversorgung mindestens acht Werktage durch briefliche Mitteilung im Voraus anzukündigen. Außerdem wird die Vereinbarung gemäß Ziffer 2, dass die Forderung in Raten gezahlt werden kann, gegenstandslos, wenn die schuldende Person die Raten gemäß Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig begleicht. Die noch offene Restforderung, die aus der Gesamtforderung gemäß Ziffer 1 abzüglich bereits gezahlter Raten resultiert, wird in diesem Fall (wieder) zur sofortigen Zahlung fällig.
7. Diese Abwendungsvereinbarung endet - sofern sie offene Abschlagszahlungen betrifft - automatisch mit dem Zugang einer Jahresverbrauchsabrechnung bei der schuldenden Person, die den in Ziffer 1 genauer bezeichneten Erdgasliefervertrag betrifft und in der die offenen Abschlagszahlungen, die Gegenstand der Abwendungsvereinbarung sind, berücksichtigt werden. Auf Wunsch der schuldenden Person wird die Gläubigerin in diesem Fall der schuldenden Person eine neue Ratenzahlungsvereinbarung über den sich aus der Jahresverbrauchsabrechnung ergebenden offenen Forderungsbetrag anbieten. Die schuldende Person ist verpflichtet, sich mit der Gläubigerin in Verbindung zu setzen, wenn sie in Bezug auf die Jahresverbrauchsabrechnung eine Ratenzahlung wünscht.
8. Diese Abwendungsvereinbarung kommt durch den Zugang einer von der schuldenden Person unterzeichneten Version bei der Gläubigerin zustande. Dabei genügt der Zugang einer eingescannten oder abfotografierten unterschriebenen Fassung (Textform). Über das Zustandekommen der Abwendungsvereinbarung wird die Gläubigerin die schuldende Person in Form eines Bestätigungsschreibens informieren.